

Flächennutzungsplanänderung Nr. J-2023-3F „Freiflächenphotovoltaikanlage FUR Hoffmann PV KG und Mitplaner“ Begründung

Stand: 06.03.2025

Teil A - Planungsbericht

1. Inhalt und Ziel der Bauleitplanung

1.1. Lage und Größe

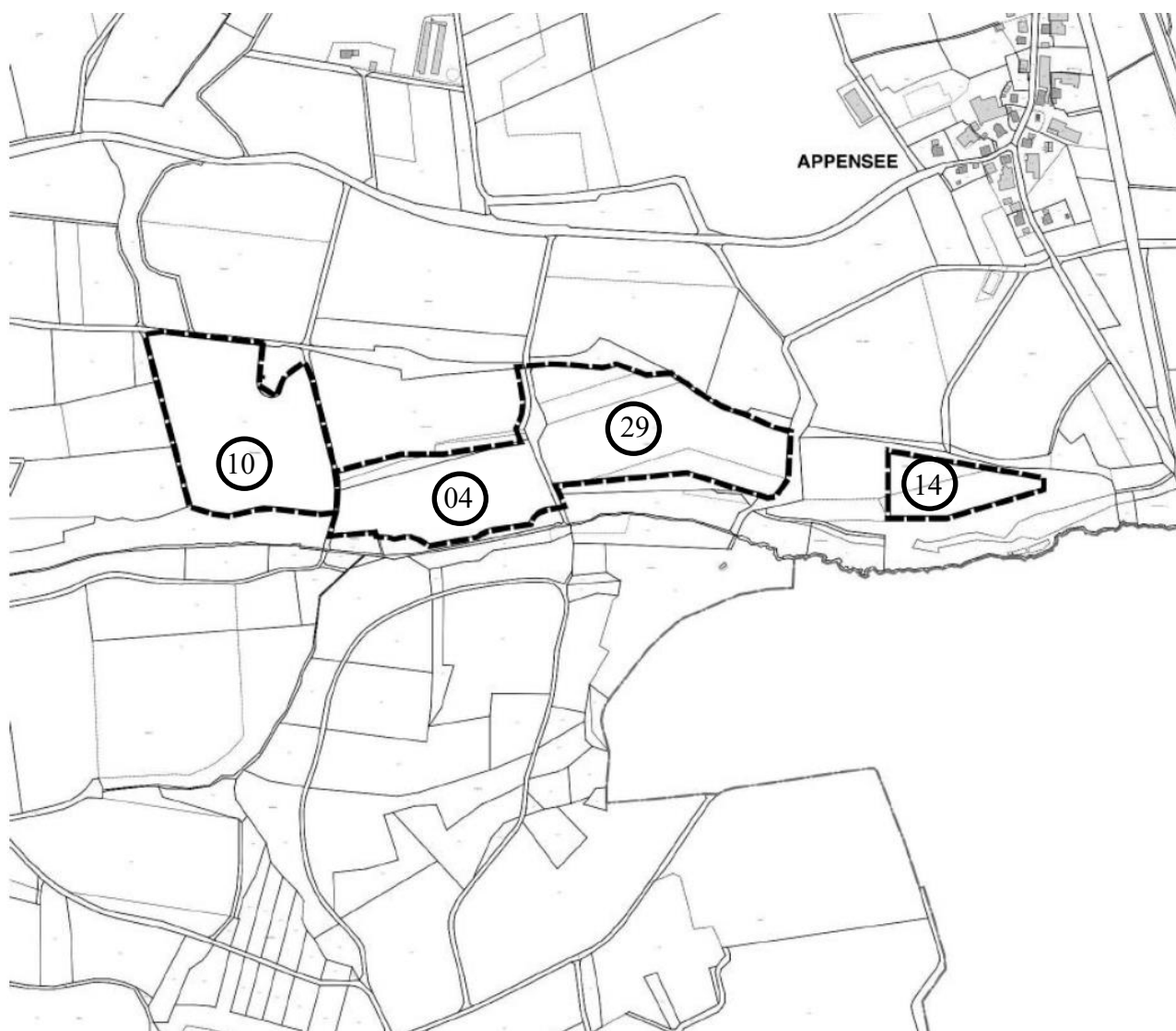


Abbildung 01: Lage des Plangebiets, unmaßstäblich

Das Plangebiet befindet sich südwestlich des Frankenhardter Teilorts Appensee und setzt sich aus vier Teilfläche zusammen.

Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke Nr.

- 3716 (Teilfläche des Flurstücks; Antragsfläche Nr. 14),
- 3724 (Antragsfläche Nr. 29),
- 3726 (Antragsfläche Nr. 4) und
- 3730 (Antragsfläche Nr. 10),

jeweils Gemarkung Honhardt, mit einer Gesamtfläche von ca. 13 ha.

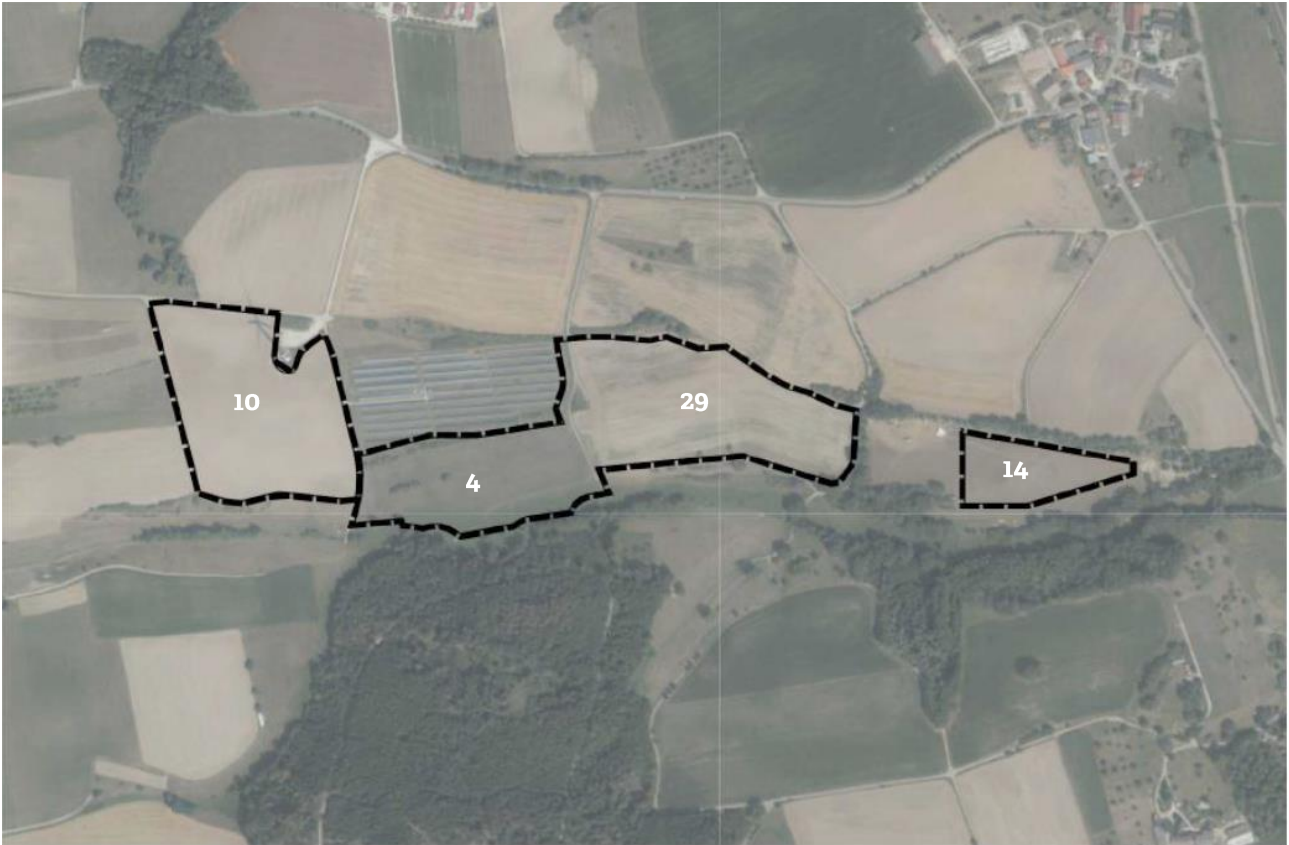


Abbildung 02: Luftbild mit Abgrenzungsbereich des Plangebietes

Die Flurstücke Nr. 3716 (Antragsfläche Nr. 14), 3724 (Antragsfläche Nr. 29) und 3726 (Antragsfläche Nr. 4) sind unbebaut.

Auf Flurstück Nr. 3730 (Antragsfläche Nr. 10) wurde eine Windenergieanlage (WEA) errichtet. Diese ist im Planteil der Flächennutzungsplanänderung ausgespart. Die verbleibende Fläche des Flurstücks ist ebenfalls unbebaut.

Alle unbebauten Flächen werden landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Die Teilflächen können wie folgt kurz beschrieben / bewertet werden:

Flurstück Nr. 3716 (Teilfläche des Flurstücks; Antragsfläche Nr. 14)

- keine Einsehbarkeit,
- keine Fernsicht,
- Nutzung für Tierhaltung kann beibehalten werden.



Abbildung 03: Antragsfläche Nr. 14,
Blick auf die Fläche



Abbildung 04: Antragsfläche Nr. 14,
Blick von Nordwesten a. d. Fläche

Flurstück Nr. 3724 (Antragsfläche Nr. 29)

- keine Fernsicht,
- trotz Kumulation gut geeignet.



Abbildung 05: Antragsfläche Nr. 29,
Blick auf die Fläche



Abbildung 06: Antragsfläche Nr. 29,
Blick nach Süden

Flurstück Nr. 3726 (Antragsfläche Nr. 4)

- Kumulation mit direkt angrenzender Antragsfläche Nr. 10,
- Vorbelastung durch Windkraftanlage und bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage,
- nicht einsehbar,
- keine Fernsicht,
- Bündelung von erneuerbaren Energien möglich.



Abbildung 07: Antragsfläche Nr. 4,
Blick auf die Fläche



Abbildung 08: Antragsfläche Nr. 4,
Blick nach Osten

Flurstück Nr. 3730 (Antragsfläche Nr. 10)

- Kumulation mit direkt angrenzender Antragsfläche Nr. 4,
- Vorbelastung durch Windkraftanlage und bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage,
- nicht einsehbar,
- keine Fernsicht,
- Bündelung von erneuerbaren Energien möglich,
- Ackerfläche.



Abbildung 09: Antragsfläche Nr. 10,
Blick auf die Fläche (von Norden)



Abbildung 10: Antragsfläche Nr. 10,
Blick auf die Fläche (von Süden)

Entsprechend dem Kriterienkatalog zur „Standortsuche Freiflächenphotovoltaik Frankenhardt“ wurden die Flächen als geeignet eingestuft.

1.2. Zugehörige Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Die betreffenden Flächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung folgt die Umwandlung in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

Ferner werden die zu ändernden Bereiche teilweise (Antragsfläche Nr. 4 und 10) von einer kommunalen Vorrangfläche für Windenergieanlagen überlagert. Die Vorrangfläche wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 01-2004, „Vorrangfläche für Windenergieanlagen“, in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Flächennutzungsplanänderung trat mit amtlicher Bekanntmachung am 22.05.2009 in Kraft. Die Vorrangfläche für Windenergieanlagen wird im Zuge der Flächennutzungsplanänderung „FUR Hoffmann PV KG und Mitplaner“ weder beeinträchtigt noch geändert. Eine Kombination der Nutzungen (Freiflächenphotovoltaikanlagen und Windenergieanlagen) ist möglich.

Angrenzend an den geplanten Änderungsbereich befindet sich die Sonderbaufläche „Photovoltaik“ Honhardt /Appensee. Diese wurde im Zuge der Flächennutzungsplanänderung Nr. 02-2008 in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Flächennutzungsplanänderung trat mit amtlicher Bekanntmachung am 03.07.2015 in Kraft.

Da die geplante bauliche Nutzung (Photovoltaik) von den Festsetzungen des Flächennutzungsplans abweicht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Diese kann im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Gegenüberstellung Bestand und Planung

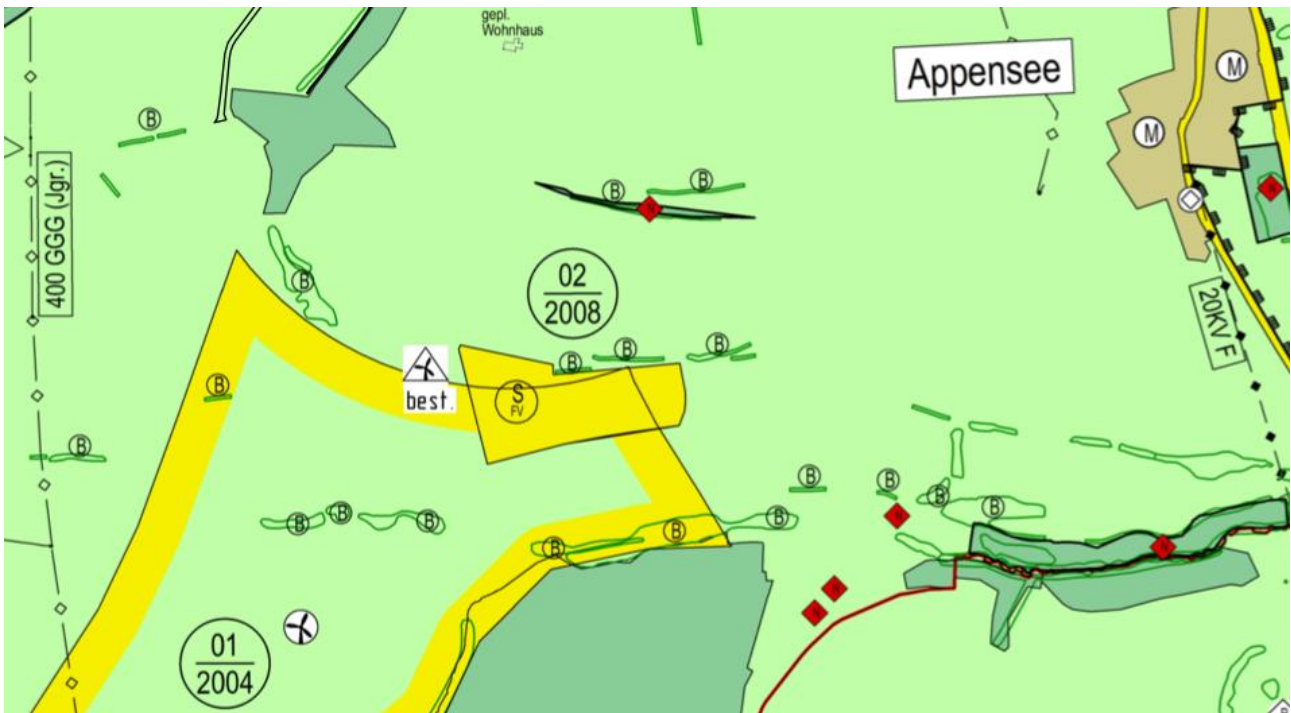


Abbildung 11: Ausschnitt rechtskräftiger Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim, unmaßstäblich

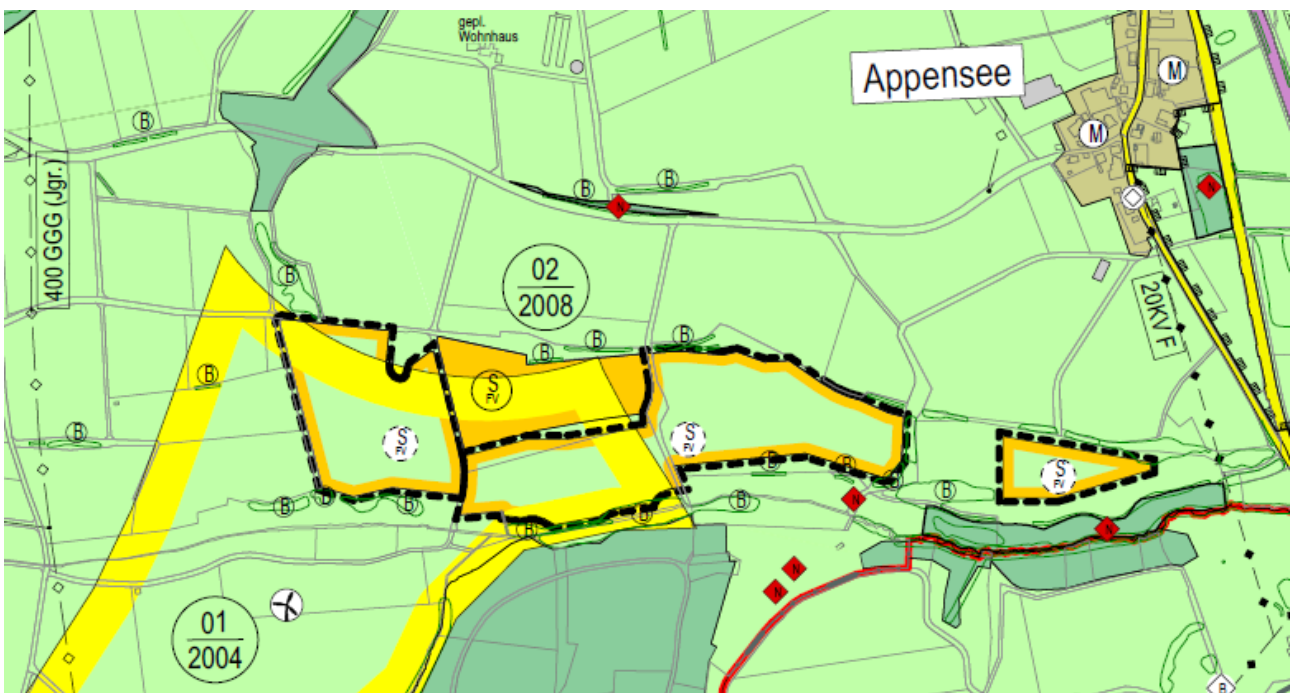


Abbildung 12: Geplante Flächennutzungsplanänderung Nr. J-2023-3F, unmaßstäblich

Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich im unbeplanten Außenbereich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenhardt hat in seiner Sitzung am 24.07.2023 den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage FUR Hoffmann PV KG und Mitplaner“ gefasst. Am 21.10.2024 wurde der zugehörige Auslegungsbeschluss gefasst. Im Rahmen dessen kam es zu kleineren Anpassungen des Plangebietes auf Grund der vorhandenen Biotop. Zusätzlich wurde die bestehende Windkraftanlage auf Flurstück 3730 ausgespart.

Im Plangebiet wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Zulässig sind dieser Nutzung zugehörige Anlagen und Nebenanlagen. Als Folgenutzung bei Aufgabe der Anlage wird eine landwirtschaftliche Fläche festgesetzt.

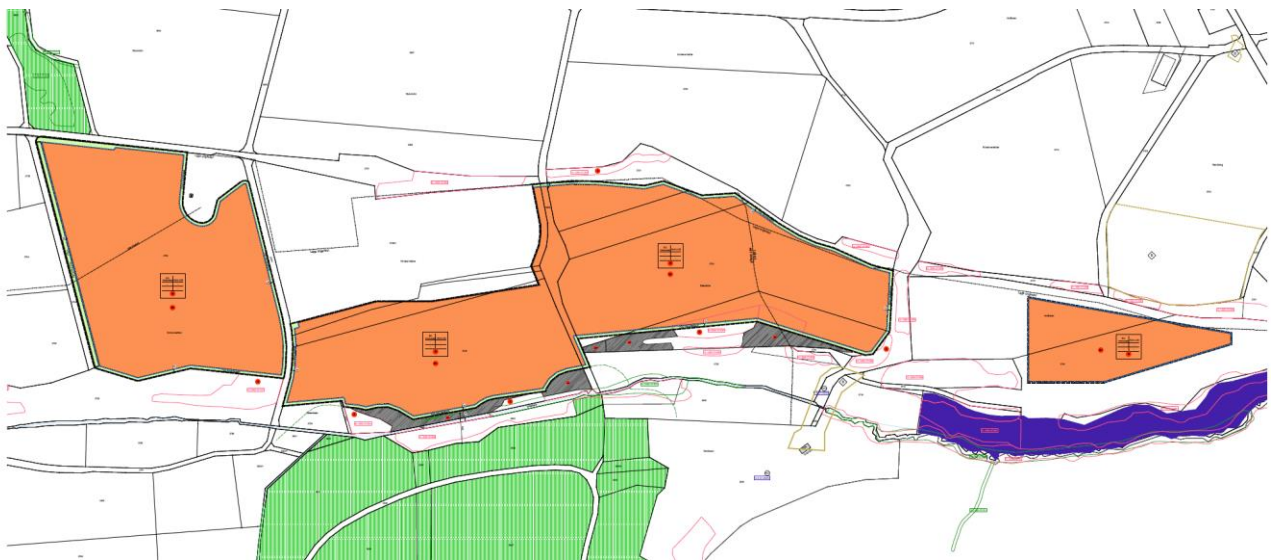


Abbildung 13: vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächenphotovoltaikanlage FUR Hoffmann PV KG und Mitplaner“ in Honhardt
vom 21.10.2024, unmaßstäblich

1.3. Raumordnerische und städtebauliche Rahmendaten

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken ist das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und grenzt randlich an eine Grünzäsur an. Im Rahmen der Bebauungsplanunterlagen wurde auf die Belange des Vorbehaltsgebietes für Erholung entsprechend eingegangen.

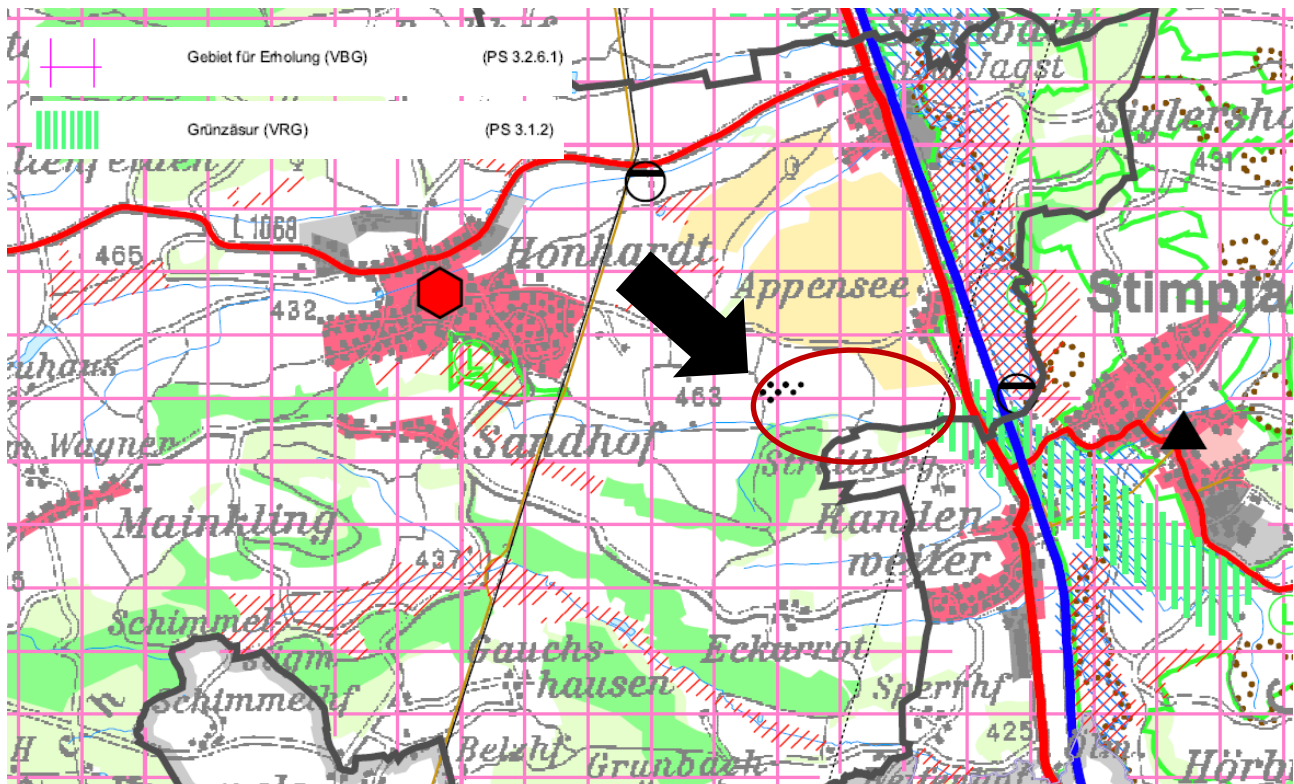


Abbildung 14: Ausschnitt aus dem Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan, der im Jahr 2011 erstellt wurde, wird für die Fläche eine Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzung an die vorliegenden Standortbedingungen dargestellt. Weiterhin wird die Sicherung der extensiven Bewirtschaftung der Kulturlandschaft als Maßnahme KEx19 vorgeschlagen. Als konkrete Maßnahmen werden extensives Grünland, Streuobst, Heckenlandschaften und Feuchtwiesen vorgeschlagen. Vorhandene Biotope sind in rot im Plan dargestellt.

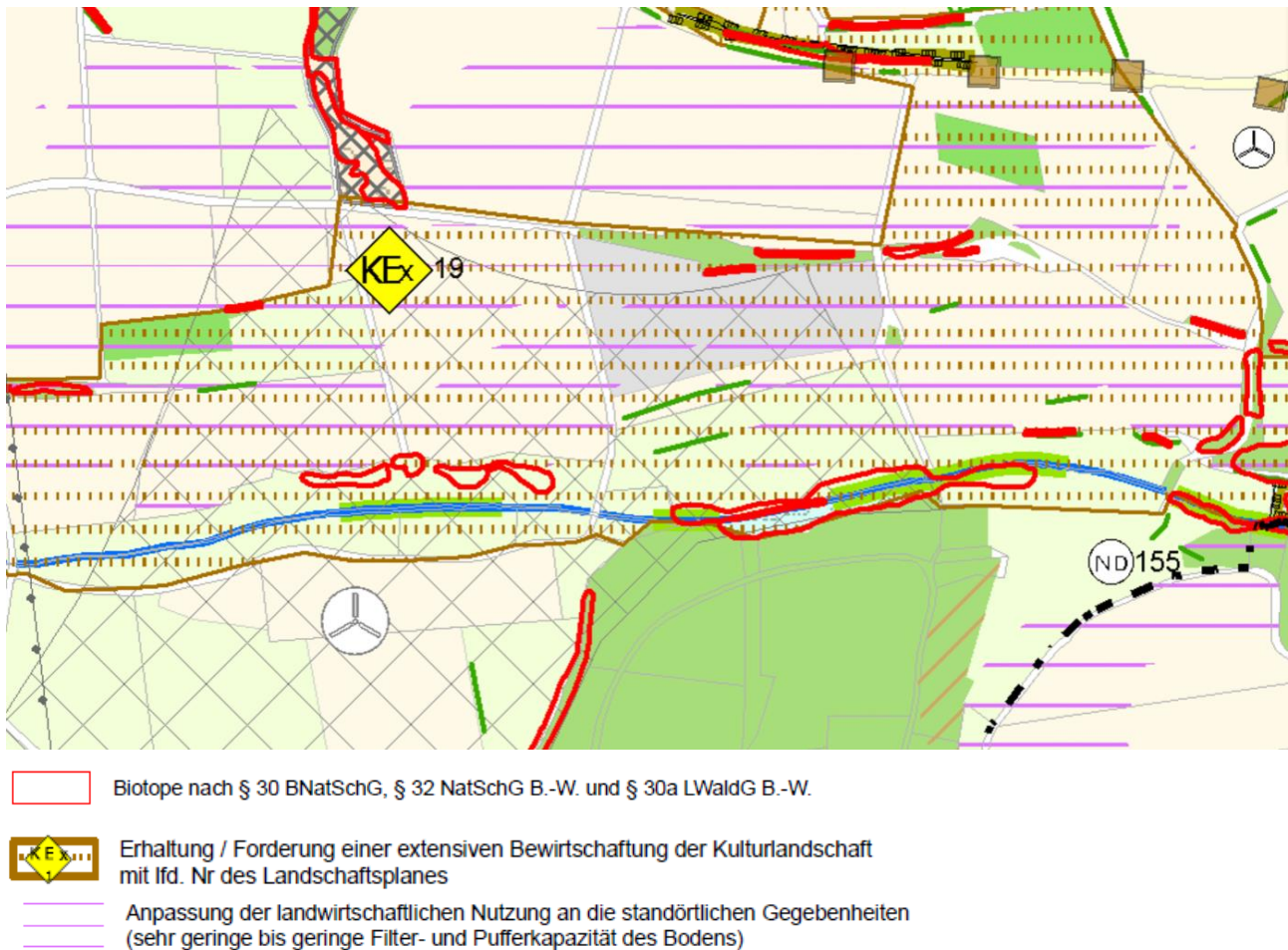


Abbildung 15: Ausschnitt aus dem Regionalplan Landschaftsplan der VVG-Crailsheim

2. Städtebauliche Konzeption

2.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Das städtebauliche Konzept sieht den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf vier Teilflächen südwestlich des Ortsteils Appensee in Frankenhardt. Es handelt sich bei den Flächen um einen Südhang ohne Fernwirkung. Die bestehende Photovoltaikfläche, die im Rahmen des Bebauungsplans „Sondergebiet Fotovoltaik“ 2008 Baurecht erlangt hat, sowie das bestehende Windrad werden integriert.

Die PV-Module dürfen in den technisch erforderlichen Abständen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden. Der Versiegelungsgrad der Fläche wird durch das Verankern der Unterkonstruktion mittels Rammen/Dübeln auf deutlich unter 5% beschränkt. Großflächigere Fundamente sind nur für die Errichtung von Gebäuden notwendig, die jedoch auf das technisch notwendige Maß beschränkt werden.

2.2. Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Frankenhardt möchte mit der Ausweisung geeigneter Flächen für den Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen einen Beitrag zur Energiewende in Deutschland leisten. Maßgeblich für die Flächenbewertung war der Kriterienkatalog zur „Standortuntersuchung Freiflächenphotovoltaik Frankenhardt“ der Gemeinde.

2.3. Erschließung

Die Erschließung der Flächen kann über das vorhandene Feldwegenetz erfolgen.

2.4. Einbindung in die Landschaft

Der Geltungsbereich wird Richtung Süden durch die angrenzende Grünfläche eingegrünt.



Abbildung 16: Blick nach Süden vom Feldweg neben der Windkraftanlage auf das Plangebiet.

Als festgesetzte Maßnahmen sind westlich des Planbereichs Heckenpflanzungen vorgesehen. Weiterhin wurden im Bebauungsplan der bestehenden Photovoltaikanlage (siehe Abbildung 16) bereits Heckenpflanzungen entlang der westlichen und nördlichen Plangeietsgrenze festgesetzt. Diese schirmen auch die nun geplante Freiflächenphotovoltaikanlage gegenüber der Landschaft ab.

Natürlich abgegrenzt wird der Planbereich auch durch die vorhandenen Biotopsflächen entlang der Fläche. So befinden sich nördlich des bestehenden Solarfeldes mehrere Feldheckenbiotope die entlang der neu geplanten Photovoltaik für Begrünung sorgen.

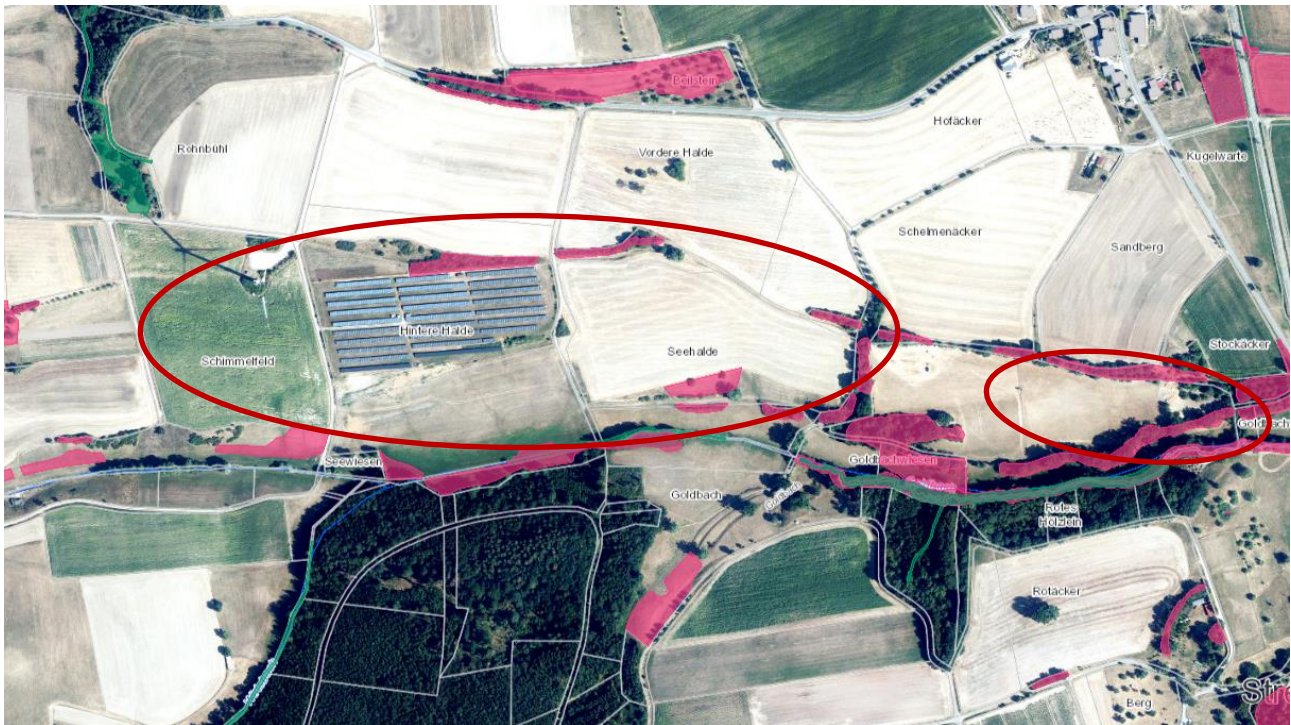


Abbildung 17: geschützte Biotope in der Umgebung des Plangebietes

3. Auswirkungen der Planung

3.1. Belange der Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die für den zugehörigen Bebauungsplan beauftragt wurde, wurde die Betroffenheit von geschützten Tierarten betrachtet.

Von der Planung direkt sind keine geschützten Tierarten betroffen. Die betrachteten Feldlerchenreviere befinden sich innerhalb des 120 m weiten Erfassungsgebietes der Betrachtung. Eine erhebliche Störung durch den Bau der Anlage wird nicht erwartet, da die Lokalpopulation im räumlichen Umfeld auf entsprechende Strukturen ausweichen kann.

Zauneidechsen wurden im südwestlichen Randbereich des Plangebietes gefunden. Die Nutzung der Fläche mit Photovoltaik an sich hat keine negativen Auswirkungen auf die Population. Bei dem Aufstellen von Solarpanelen können allerdings einzelne Individuen verletzt werden.

Weiterhin wurde der Abgrenzungsbereich geändert, sodass die angrenzenden Biotopflächen sich nicht mehr im Geltungsbereich befinden und somit nicht beeinträchtigt werden.

3.2. Belange der Schutzgüter „Fläche und Boden“

Der Planungsbereich befindet sich im Bereich der Schwäbisch-Fränkischen Waldberge. Der geologische Untergrund gehört zur Stuttgart-Formation und besteht aus Schilfsandsteinen und Dunklem Mergel. Einen speziellen Standort für Vegetation bietet der Boden des Planungsgebietes nicht.

Da die Module durch Punktfundamente fixiert werden, kann die Versiegelung der Fläche auf unter 5% begrenzt werden. Somit bleiben die Bodenfunktion und der Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen weitgehend erhalten.

Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Boden ist daher als unerheblich einzustufen.

Große Teile der Fläche werden aktuell als Acker bewirtschaftet. Eine Teilfläche befindet sich in einem Dammwildgehege. Eine weitere Teilfläche besteht aus einer artenreichen Fettwiese. Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches in Wiesenflächen umgewandelt, die Beweidung wird künftig möglich.

Die angrenzenden geschützten Biotope behalten weiterhin ihre ökologische Funktion. Die Photovoltaikflächen sind durch ihre Ausgestaltung nicht als Barrieren zu verstehen und bieten einen Austausch zwischen den hochwertigen Flächen.

3.3. Belange des Schutzgutes „Wasser“

Es liegen keine Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete im Plangebiet. Weiterhin befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb der Geltungsbereiche.

Angesichts der Versiegelungsrate von unter 5 % der Gesamtfläche kann das Wasser auf der Fläche weiterhin versickern.

Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

3.4. Belange des Schutzgutes „Luft/Klima“

Der Geltungsbereich setzt sich aus Acker- und Wiesenflächen zusammen. Nach Süden werden diese unmittelbar von Waldflächen begrenzt.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden die Ackerflächen in Wiesenflächen umgewandelt. Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Luft/Klima“.

3.5. Belange des Schutzgutes „Landschaft“

Die Flächen des Planbereiches befinden sich auf einem Südhang. Somit sind diese von der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Hohnhardt und Appensee nicht einsehbar.

Antragsfläche 10 ist vom Westen gut einsehbar. Dies soll durch eine Eingrünung am westlichen Rand abgemildert werden.

Die Erholungsfunktion der umliegenden Bereiche wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

3.6. Belange der Wechselwirkungen/Biologische Vielfalt

Durch die fehlende erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter entstehen auch keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

3.7. Belange der Schutzgüter „Natura 2000-Gebiete, Schutzgüter“

Innerhalb der Plangebiete und der näheren Umgebung befinden sich keine Schutzgebiete.

3.8. Belange des Schutzgutes „Mensch“

Südlich an das Plangebiet grenzen Waldflächen an, die durch Wirtschaftswege erschlossen werden. Am vorhandenen Wegenetz wird durch die vorliegende Planung keine Änderung vorgenommen.

Ferner befinden sich in den Plangebieten selbst keine Erholungseinrichtungen, noch werden Erholungseinrichtungen außerhalb der Geltungsbereiche durch Planung tangiert.

3.9. Belange des Schutzgutes „Kultur- sonstige Sachgüter“

Im Geltungsbereich sind keine Boden- und Baudenkmäler bekannt.

Unmittelbar in der Nähe des Plangebietes befindet sich das Kulturdenkmal „Mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Seedamm“, Listennummer 27. Dieses wird von der Planung nicht tangiert.

3.10. Belange der „Emissionsvermeidung und des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern“

Es liegen keine Informationen vor, dass durch den Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen erhebliche Auswirkungen u.a. durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten wären.

3.11. Belange der „Erneuerbaren Energien“

Durch die Aufstellung des zugehörigen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage FUR Hoffmann PV KG und Mitplaner“ sowie diese FNP-Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Gewinnung von Strom aus regenerativen Energiequellen geschaffen.

Teil B – Umweltbericht

Der Umweltbericht wurde vom Fachbereich Kreisplanung des Landratsamts Schwäbisch Hall erstellt und ist als separates Dokument vom 14.02.2025 beigelegt.

Teil C – Zusammenfassende Erklärung

- nach Abschluss des Verfahrens -

Aufgestellt:
Stadtverwaltung Crailsheim
Ressort Stadtentwicklung
Sachgebiet Stadtplanung

Crailsheim, den

.....
Carolin Cichon M.Sc.